

modum' eingeleiteten appendices, während von anderen vollständigere Texte vorgelegen zu haben scheinen, die, weil sie mit dem des vorangehenden Schreibens identisch waren, bei der Registrierung entsprechend zusammengezogen wurden¹. Das Material also, welches für die Regesten benutzt worden ist, war das beste und sicherste, das sich denken lässt.

An der Herstellung der Regesten sind offenbar je zwei Personen thätig gewesen; denn die Personen, welche die uns vorliegenden Bände geschrieben haben, sind nach den Notizen, welche sie an manchen Stellen über ihre Thätigkeit gegeben haben², nichts als untergeordnete, freilich geschulte Schreiber gewesen, welche nach der Zahl der geschriebenen Seiten abgelöhnt wurden und denen man die Bearbeitung der Concepte, welche eine grössere Sachkenntnis erforderte, nicht zutrauen kann. Diese wird vielmehr einem höheren Beamten, vielleicht sogar dem Kanzler, obgelegen haben. Sie kann nicht viel später ausgeführt sein, als das Datum der betreffenden Schreiben anzeigt; denn die Registrierung selbst ist in der uns beschäftigenden Periode in der Regel auch nicht viel später erfolgt³. Die baldige Bearbeitung der Concepte durch kundige Hand und die Abschrift derselben durch einen geschulten Schreiber sind eine weitere Bürgschaft für die Genauigkeit der Eintragungen.

Aus alle dem schliessen wir zunächst, dass allen registrierten Schreiben Originale entsprochen haben, die, einerlei zu welchem Zwecke⁴, wirklich abgeschickt sind. Man könnte freilich die Frage aufwerfen, ob nicht, infolge der Registrierung nach den Concepten, die Regesten Stücke enthalten, die nichts als Entwürfe gewesen und geblieben sind. Unmöglich wäre das allerdings nicht, aber es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Aus drei Gründen besonders: 1) wegen des officiellen Charakters der Regesten und der dadurch bedingten ausserordentlichen Sorgsamkeit in der Bearbeitung derselben; 2) weil die Mehrzahl der Eintragungen so bald gemacht ist, dass in der Conceptmasse, welche jeweilig zu registrieren übrig war, ein zu cassierendes Schreiben leicht aufgefunden werden konnte; 3) weil registrierte Schreiben thatsächlich cassiert oder umgearbeitet sind⁵, also das, was der Papst nachträglich über Originale verfügt hat, auch für die Register berücksichtigt ist. Allerdings absolut ausgeschlossen ist auch damit nicht, dass trotzdem ein Brief registriert wäre, von dem ein Original nicht abgegangen ist. Aber diese Möglichkeit ist die letzte, mit der zu rechnen ist.

Da die Registereintragungen mit den Originalen aus der-

1) S. 537. 2) Kaltenbrunner S. 216. 3) S. 532. 4) Vgl. S. 567.

5) S. 553.